

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 34 (1936)

Heft: 10

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE
Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Kulturtechnik / Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie

Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Organe officiel de l'Association Suisse du Génie rural / Organe officiel de la Société Suisse de Photogrammétrie

Redaktion: Dr. h. c. C. F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständ. Mitarbeiter f. Kulturtechnik: Dr. H. FLUCK, Dipl. Kulturing., Villa Lepontia, Bellinzona-Ravecchia

Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats

Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme:

BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORMALS G. BINKERT, A.-G., WINTERTHUR

<p>No. 10 • XXXIV. Jahrgang der „Schweizerischen Geometer-Zeitung“ Erscheinend am zweiten Dienstag jeden Monats 13. Oktober 1936 Inserate: 50 Cts. per einspaltige Nonp.-Zeile</p>	<p>Abonnemente: Schweiz Fr. 12. —, Ausland Fr. 15. — jährlich Für Mitglieder der Schweiz. Gesellschaften für Kulturtechnik u. Photogrammetrie Fr. 9. — jährl. Unentgeltlich für Mitglieder des Schweiz. Geometervereins</p>
--	--

Die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung von Güterzusammenlegungen im Kanton Bern.

Von *E. Pulver*, kant. Kulturingenieur, Bern.

Vortrag, gehalten am Vortragszyklus des Bern. Geometervereins,
Februar 1936.

(Schluß.)

g) *Nasses Land*. Bei den ersten Güterzusammenlegungen in unserm Kanton hat man drainagebedürftiges Land meistens als gutes Land bonitiert, unter der Voraussetzung, daß mit der Güterzusammenlegung gleich auch die nötige Entwässerung des Bodens zur Durchführung komme. Das hat aber in der Folge zur Zwangslage geführt, daß die Drainage ausgeführt werden mußte, auch wenn der neue Besitzer gar nicht darauf drängte. Hierdurch sind denn auch die Güterzusammenlegungen sehr verteuert worden.

Heute zieht man es vor, nur Hauptentwässerungsleitungen in die nassen Gebiete hinein zu erstellen und von der Durchführung der Detaildrainage abzusehen. Dadurch schafft man dem neuen Grundbesitzer die Möglichkeit, sein Land zu entwässern, er kann aber die Drainage ausführen, wann er will, eventuell noch einige Jahre warten, bis ihm die Zeit- und Einkommensverhältnisse erlauben, auch noch diese Verbesserung vorzunehmen. Dafür wird das entsprechende Land tiefer geschätzt bei der Bonitierung. Wenn der Neubesitzer auf diese Weise nasses Land bekommt, so hat er es dafür auch zu niederem Wert erhalten und er hat jederzeit die Möglichkeit, dieses Land trocken zu legen, indem die Vorflut hierfür erstellt ist. Nur wenn es die meisten Besitzer eines Komplexes